



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

437  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

183. Jahrgang

Köln, 17. November 2003

Nummer 46

### Inhaltsangabe:

- B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**
761. Verlust eines Dienstausweises;  
hier: Polizeibeamtin Diana Sofia Deriks, Polizeibeamter Markus Tölle. Seite 438
762. Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Werner Stegen ./.  
Dipl.-Ing (FH) Stephan Pauls. Seite 438
763. Vermessungsgenehmigung I; Dipl.-Ing. Horst Herrmann ./.  
Dipl.-Ing'in Clivia Grüßem. Seite 438
764. Neuzulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur.  
Seite 438
765. Neuzulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur,  
Zusammenschluss zu einer Arbeitsgemeinschaft. Seite 438
766. Vermessungsgenehmigung I; Dipl.-Ing. Alexander Dieper ./.  
Dipl.-Ing. Peter Schmalkoke. Seite 438
767. Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Rheindorf/Hitdorf. Seite 439
768. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 31. Oktober 2003 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Stadt Bonn. Seite 439
769. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Basaltsteinbruch Eudenberg“ Stadt Königswinter und Stadt Hennef, Rhein-Sieg-Kreis vom 3. November 2003. Seite 440
770. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kaolingrube Oedingen“ Gemeinde Wachtberg, Rhein-Sieg-Kreis vom 29. Oktober 2003. Seite 443
771. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schaafbachtal mit Seitentälern und Stromberg“ Gemeinde Blankenheim, Kreis Euskirchen vom 17. Oktober 2003. Seite 446
772. Genehmigungsantrag der RWE Transportnetz Strom GmbH (UVPG). Seite 451
773. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage der Schornbuscher Biogas GmbH & Co. KG. Seite 452
774. Planfeststellungsbeschluss für Hochwasserschutzmaßnahmen am Rhein auf dem Gebiet der Stadt Köln, Planfeststellungsabschnitt 2 (Sürther Mühle bis Pflasterhof). Seite 452
775. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Firma Energiekontor Ökofonds GmbH, Mary-Sommerville-Straße 5, 28359 Bremen. Seite 453
- C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**
776. Allgemeinverfügung des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 2003 zur Zulassung der Verwendung von synthetischen Vitaminen A, D und E zur Verfütterung an Wiederkäuer. Seite 453
777. Bekanntmachung der Tagesordnung des Erftverbandes. Seite 454
778. Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Netze. Seite 454
779. Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal. Seite 455
780. Verlust eines Polizeidienstausweises;  
hier: POK Arnd Zehrer. Seite 455
781. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;  
hier: Sparkasse Leverkusen. Seite 455

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

#### § 9

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € geahndet werden.

#### § 10

##### In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt gemäß § 34, Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

(2) Die ordnungsbehördliche Verordnung über Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 4. Juli 1986 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 28 für den Regierungsbezirk Köln vom 14. Juli 1986) wird für den Bereich, der von dieser Verordnung erfasst ist, aufgehoben.

Köln, den 3. November 2003

gez.: Roters

\*

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 Landschaftsgesetz

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Basaltsteinbruch Eudenberg“, Stadt Königswinter und Stadt Hennef, Rhein-Sieg-Kreis vom 3. November 2003 nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Im Auftrag

gez.: Weyer-Schopmans

ABL Reg. K 2003, S. 440

770. **Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Kaolingrube Oedingen“  
Gemeinde Wachtberg, Rhein-Sieg-Kreis  
vom 29. Oktober 2003**

Bezirksregierung NRW  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51.2-1.1-SU/OE

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Natur-

haushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW - OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) verordnet:

#### § 1

##### Gegenstand der Verordnung

(1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

(2) Das Gebiet umfasst die Kaolin-Tagebaugrube mit vegetationslosem Pumpenteich, temporären Klein- und Kleinstgewässern, den unterschiedlich stark bewachsenen, sonnenexponierten Steilwänden sowie den umgebenden Eichen-Hainbuchen-Nieder- und -Mittelwäldern.

(3) Das Naturschutzgebiet beinhaltet die FFH-Gebietsmeldung (Stand 16. März 2001), DE 5309-303 Kaolingrube Oedingen, nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils gültigen Fassung (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992 - FFH-RL -, Abl. EG Nr. L 206/S. 7).

(4) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Kaolingrube Oedingen“.

#### § 2

##### Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 32,1 ha und umfasst in der Gemarkung Züllighoven die Fluren 3, 4 und 5. Alle Fluren sind teilweise betroffen.

(2) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:5000 (Deutsche Grundkarte) durch eine flächendeckend graue Schattierung dargestellt. Die FFH-Gebietsmeldung ist nachrichtlich mit einer Diagonalschraffur in der Karte dargestellt.

(3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann

- a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde);
- b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

#### § 3

##### Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

- a) gemäß § 20 Satz 1, Buchst. a) LG zur Erhaltung folgender wildlebender Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Er-

haltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tier und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie): Gelbbauchunke (*Bombina variegata* - 1193), Kammmolch (*Triturus cristatus* - 1166);

b) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) LG zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere

- der Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), der Erdkröte (*Bufo bufo*), des Gras- (*Rana temporaria*), Spring- (*Rana dalmatina*) und des Wasserfroschkomplexes (*Rana lessonae*, *R. klepton esculenta*, *R. ribibunda*), des Faden- (*Triturus helveticus*), Berg- (*Triturus alpestris*) und Teichmolchs (*Triturus vulgaris*), der Zauneidechse (*Lacerta agilis*);
- des Pumpenteiches als Laich- und Lebensraum der Amphibien, vor allem des Kammmolchs (*Triturus cristatus*);
- der vielen dauerhaften und temporären, flachen, sonnigen Klein- und Kleinstgewässer als Lebensraum für Amphibien, vor allem der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*);
- der sonnenexponierten Steinböschungen als Lebensraum der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) u.a.;
- der Pioniergesellschaften, der Sukzessionsgebüsche, wie z.B. Birken- und Erlengebüsch, sowie der naturnahen Laubwaldbestände als abwechslungsreicher Lebensraum natürlicher Entwicklung im unmittelbaren Umfeld der Kalolingrube;
- der Eichen-Hainbuchen-Mittel- und -Niederwälder sowie der Rothbuchen mit reicher Naturverjüngung und Krautschicht;
- der natürlichen und strukturreichen Waldgesellschaften, vor allem von Stieleichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli* - 9160);
- der zahlreichen, eng verzahnten landschaftsraumtypischen Biotope mit einem großen Anteil an Kleinstrukturen, wie z.B. vegetationslose Schutthalden, Totholz-, Feucht- und Trockenbereiche,

als Lebens- und Rückzugsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere von Amphibien und Reptilien;

c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) und Satz 2 LG zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere

- der Amphibienart Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) und Reptilienart Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sowie deren Lebensräumen;
- zum Schutz und zur Erhaltung der extensiv bewirtschafteten Kalolingrube als wichtiger Sekundärlebensraum für zahlreiche, zum Teil in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten;

- zur Erhaltung des abwechslungsreichen Mosaiks verschiedenartiger, eng verzahnter Biotope, wie Sukzessionswald, Gebüsch, Stillgewässer, Schutthänge und Brachflächen in verschiedenen Sukzessionsstadien, und zur Erhaltung der dort vorkommenden Lebensgemeinschaften;

- von Tot- und Altholz als Brut- und Horststandorte für Greifvögel und Höhlenbrüter;

- zur Erhaltung der natürlichen Waldgesellschaften und der dort vorkommenden Gewässer als Teillebensraum zahlreicher Tierarten und aufgrund ihrer hydrologischen Pufferfunktion;

d) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG wegen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung der Kalolingrube mit ihrem Vorkommen seltener natürlicher Rohstoffe;

e) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes, insbesondere

- der naturnahen Waldbestände und ihrer vielfältigen Strukturelemente;

- aufgrund der Seltenheit des Vorkommens von in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten.

#### § 4

#### Umsetzung der Schutzziele

(1) Maßnahmen und Erhaltung und Ausweitung der verschiedenen Lebensräume von Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Gras- (*Rana temporaria*), Spring- (*Rana dalmatina*) und Wasserfroschkomplex (*Rana lessonae*, *R. klepton esculenta*, *R. ribibunda*), Faden- (*Triturus helveticus*), Berg- (*Triturus alpestris*) und Teichmolch (*Triturus vulgaris*) sowie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der natürlichen Waldgesellschaften wie z.B. des Stieleichen-Hainbuchenwaldes sollen auf der Grundlage eines Pflege- und Entwicklungsplans erfolgen.

(2) Geboten ist insbesondere die Erhaltung und Schaffung von sonnigen, vegetationslosen Klein- und Kleinstgewässern sowie vegetationsreichen Gewässern, sonnigen Hängen und grobstückigen Abraumhalden sowie die enge Verzahnung mit den umliegenden naturnahen Laubwäldern. Der Rekultivierungsplan vom 12. März 1985 mit Genehmigung vom 29. Oktober 1986, der 50 v.H. der Abbaufäche zur Aufforstung und 50 v.H. der Abbaufäche für Offenlandbiotop vorsieht, ist dazu die Grundlage. Die bereits durchgeführten Rekultivierungsabschnitte eins und zwei werden dabei in der Bilanzierung berücksichtigt.

(3) Waldbauliche Maßnahmen sollen sich an den natürlichen Waldgesellschaften orientieren, vor allem sollen die Nadelbaumkulturen umgebaut werden.

§ 5  
Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 7 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Straßen, Wege, Reitplätze oder -wege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;
2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;
3. Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, den Inhalt dieser Verordnung erläutern oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
5. Einfriedungen aller Art – mit Ausnahme der für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäune – anzulegen oder zu ändern;
6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
7. Feuer zu entfachen;
8. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen;
9. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
10. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
11. Geländefahrzeuge aller Art einschließlich Mountainbikes außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege zu benutzen oder bereitzustellen;
12. Lager-, Camping- oder Stellplätze für Fahrzeuge aller Art und Anhänger anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen;
13. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;
14. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen oder zu ändern;
15. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
16. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- oder Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
17. Quellen und Quellsümpfe oder deren Umgebung zu verändern;
18. stehende oder fließende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, die Ufer der Gewässer zu verändern sowie die Hydrobiologie, z.B. durch Kalkung oder Düngung, nachhaltig zu beeinflussen;
19. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
20. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
21. Biozide, Dünger oder Gülle auszubringen oder zu lagern;
22. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen;
23. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen, außer zu Habitatherstellung innerhalb der Abbaugrenze in NRW;
24. Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
25. Pflanzen aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
26. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
27. wildlebende Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
28. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Kahlschläge von mehr als 0,3 ha Größe durchzuführen und Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
29. Horst-, Höhlen- oder Brutbäume zu fällen;
30. Erst- oder Wiederaufforstungen von Laubholzbeständen mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften vorzunehmen;
31. Wildäsungsflächen und Kirrungen anzulegen oder außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LfjG Wildfütterungen vorzunehmen;
32. Hochsitze mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern aus Holz zu errichten oder zu verändern;
33. zu angeln.

§ 6

Gesetzlich geschützte Biotope

Bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen bleiben weiter gehende Schutzbestimmungen des § 62 LG unberührt.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nrn. 4, 6, 13, 17-20, 22-24 und 28-30;
2. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nrn. 31 und 32;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des Landesfischereigesetzes NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, vor allem des Kaolinabbaus und der Rekultivierung;
5. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen und Verkehrswege sowie die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplanes;
6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
7. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen.

§ 8

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verbotsvorschriften des § 5 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall  
aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegend Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt gemäß § 34, Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

(2) Die ordnungsbehördliche Verordnung über Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 4. Juli 1986 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 28 für den Regierungsbezirk Köln vom 14. Juli 1986) wird für den Bereich, der von dieser Verordnung erfasst ist, aufgehoben.

Köln, den 29. Oktober 2003

gez.: Roters

\*

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 Landschaftsgesetz

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kaolingrube Oedingen“, Gemeinde Wachtberg, Rhein-Sieg-Kreis vom 29. Oktober 2003, nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Im Auftrag

gez.: Brandt

ABl. Reg. K 2003, S. 443

771. **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schaafbachtal mit Seitentälern und Stromberg“ Gemeinde Blankenheim, Kreis Euskirchen vom 17. Oktober 2003**

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW - OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) verordnet: